

Öffentliche Sitzung

Auszug aus der Niederschrift der 28. Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim vom 15.05.2013

7.1	Verkauf eines Grundstückes Gemarkung Meckenheim, Flur 9, Flurstück 3545 (Anfrage der BfM-Fraktion vom 3.5.2013)	F/2013/01876
-----	---	--------------

Die BfM-Fraktion stellt folgende schriftliche Anfrage für die nächste Sitzung des Rates:

In seiner 13. Sitzung hat der Rat der Stadt Meckenheim am 13.04.2011 folgenden Beschluss gefasst:

6.2	Verkauf von Grundstücken Gemarkung Meckenheim, Flur 9, Flurstück 3545, Teil aus 5685 und Teil aus 5683	V/2011/01211
-----	--	--------------

Die Verwaltung wird beauftragt, die von der Stadt Meckenheim zum Kauf und zur Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Auf dem Rott“, 6. Änderung angebotenen Grundstücke Gemarkung Meckenheim, Flur 9, Flurstück 3545, Teil aus 5685 und Teil aus 5683 in einer Größe von ca. 5.800,00 m² (Netto-Wohnbaufläche) entsprechend des Angebotes an die Firma Plan-Concept GmbH aus Wachtberg, zu veräußern.

Die Verwaltung wird zur Umsetzung des Bebauungsplanes ebenfalls beauftragt, den nötigen Erschließungsvertrag mit der Plan-Concept GmbH zu schließen.

**Beschluss: Einstimmig
Ja-Stimmen 38**

Namens der Fraktion der Wählervereinigung Bürger für Meckenheim (BfM) bitte ich im öffentlichen Teil der Ratssitzung am 15. Mai 2013 um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wann hat die Verwaltung den oben genannten Ratsbeschluss ausgeführt, d.h.
 - a. wann wurde das Grundstück an die Firma Plan Concept verkauft und
 - b. wann hat die Verwaltung den nötigen Erschließungsvertrag mit dem Käufer geschlossen?
2. Da auf dem Grundstück keine Anzeichen einer bevorstehenden Baumaßnahme zu erkennen sind, bitten wir die Verwaltung um Beantwortung der Frage, wann und wie mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 66 zu rechnen ist.

Antwort der Verwaltung

Der Kaufvertrag und der Erschließungsvertrag sollen zur Sicherung der Ziele der Stadtentwicklung gleichzeitig notariell beurkundet werden. Der Grundstücksvertrag ist unterschriftsreif. Von Seiten der Stadt will man aus der Erfahrung in anderen Verfahren heraus, den Erschließungsvertrag zeitgleich mit dem Grundstücksvertrag abschließen. Die Verhandlungen sind soweit, dass vor der Sommerpause mit dem Abschluss beider Verträge gerechnet werden kann.

Meckenheim, den 31.05.2013

Sabine Gummersbach
Schriftführer/in